



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

NAME
Schumacher

Stadt Erlangen
Amt für Recht und Statistik
Rechtsabteilung

TELEFON
089 1261-1253

TELEFAX
089 1261-1638

Per Mail
martin.holzinger@stadt.erlangen.de

E-MAIL
referat-I3@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

13/6074.04-1/248

11.11.2013

Auslegung der KoA-VV § 8 Abs. 2, Begriff des „unechten Dritten“

Sehr geehrter Herr Holzinger,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre E-Mail-Anfrage vom 27.09.2013 zum o. g. Thema beantworten wir nach erfolgter Abstimmung mit dem BMAS wie folgt:

1. Auslegung der KoA-VV

In § 8 Abs. 2 der KoA-VV wird für die Einordnung eines - im Verhältnis zur Optionskommune - Dritten als „unechter Dritter“ entweder Weisungsbefugnis oder Gewährträgerhaftung vorausgesetzt. Nach wörtlicher Auslegung genügt jede der in den Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen für sich alleine (Alternativregelung) für die Einordnung als „unechter Dritter“.

In Abstimmung mit BMAS ist diese wörtliche Auslegung als maßgeblich zu betrachten. Sie deckt sich mit der Begründung zur KoA-VV (Drucksache 180/08), worin ausgeführt wird,

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

dass die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 entweder alternativ oder kumulativ vorliegen können.

Ein Kommunalunternehmen kann daher bereits aufgrund der gesetzlich geregelten Gewährträgerhaftung unechter Dritter i. S. d. KoA-VV sein, ohne dass es auf die Ausgestaltung der Weisungsbefugnis in der Satzung ankäme.

Unbeachtlich ist insoweit, dass die „Fragen und Antworten zur Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift“ auf eine vom eindeutigen Wortlaut der KoA-VV (Alternativregelung) abweichende Auslegung (Kumulativregelung) hinzuweisen scheinen. Durch die „Fragen und Antworten“ und sonstige Erklärungen seitens BMAS können Regelungen der KoA-VV, die ihrerseits der Zustimmung des Bundesrats bedürfen, nicht abgeändert werden; es handelt sich insoweit um unverbindliche Auslegungshilfen zu den KoA-VV.

2. Höherrangiges Recht

Bei den KoA-VV handelt es sich um reine Abrechnungsvorschriften. Sie stellen sicher, dass Verwaltungsaufwendungen auch als solche, und damit unter Berücksichtigung des Kommunalen Finanzierungsanteils, abgerechnet werden. Das BMAS stellte die „grundsätzliche Fragestellung, nach welchen Maßstäben das Handeln unechter Dritter nach den Maßstäben höherrangigen Rechts zu beurteilen ist – Stichwort Inhouse-Vergabe“ der Prüfung des Landes anheim. Im Folgenden erläutern wir die Auffassung des StMAS hierzu.

Eingliederungsmaßnahmen können sowohl an echte Dritte vergeben (§ 17 SGB II) als auch selbst vorgenommen werden. Die Vergabe ist hier der gesetzliche Regelfall, die Selbstvornahme (auch als unechter Dritter) die Ausnahme. Zum Problemkreis Risiken der Rechtsidentität von SGB II-Leistungsträger und Maßnahmeträger verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.07.2013.

Demgegenüber ist die Übertragung von Hoheitsakten sowie der grundlegenden Beratung einschl. des Fallmanagements auf echte Dritte generell unzulässig. Dies ergibt sich unmittelbar aus der gesetzlichen Aufgabenstellung des Jobcenters / der Optionskommune und aus dem Fehlen einer gesetzlichen Delegations-Erlaubnis.

Im Fall der Übertragung von Hoheitsakten sowie der grundlegenden Beratung einschl. des Fallmanagements auf „unechte Dritte“ muss im Einklang mit der gesetzlichen Aufgabenstellung nach dem SGB II ermittelt werden, wer als unechter Dritter in diesem Sinne anzusehen ist. Aus einer vergleichenden Betrachtung der Regelungen zum Auftrag ist zwingend zu folgern, dass mindestens dasjenige Maß an Einflussnahme des Jobcenters gewährleistet sein muss, das sogar im Fall der zulässigen Delegation an einen echten Dritten gegeben wäre; § 89 Abs. 5 SGB X sieht insoweit eine Bindung an die eigene Auffassung des Auftraggebers vor. Für eine Definierung einer Aufgabenwahrnehmung als „eigene“ wird man aber wohl noch höhere Anforderungen stellen müssen. So sind wohl darüber hinaus auch dienstrechtliche Weisungsrechte zu fordern.

Vor dem Hintergrund des dargelegten höherrangigen Rechts wird man im Fall der Übertragung von Hoheitsakten sowie der grundlegenden Beratung einschl. des Fallmanagements auf „unechte Dritte“ eine § 8 Abs. 2 Nr. 1 KoA-VV entsprechende Weisungsregelung verlangen müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher
Ministerialrat